



# Stadt Liestal

---

## **REGLEMENT ÜBER DIE WIEDER- ODER WEITERVERWERTUNG UND SCHADLOSE ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN (ABFALLREGLEMENT)**

**vom 16. Dezember 1992**

**in Kraft ab 01. April 1993<sup>i</sup>**

---

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz<sup>ii</sup> vom 7. Oktober 1983 und auf die §§ 41, 46, 47 und 115 des Gemeindegesetzes<sup>iii</sup> vom 28. Mai 1970, das kantonale Umweltschutzgesetz Basellandschaft<sup>iv</sup> vom 27. Februar 1991 (insbesondere die §§ 2 und 19 bis 32) sowie die Verordnung<sup>v</sup>, dazu §§ 18 bis 20. Die kantonale Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Februar (§§ 17, 19 und 20) folgendes Reglement:

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton die zweckmässige Wieder- oder Weiterverwertung und schadlose Beseitigung der festen Abfälle, sowie derjenigen flüssigen Abfälle, die nicht an eine Abwasserreinigungsanlage abgegeben werden dürfen.

### **§ 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und womöglich keine Umwelt schädigenden Stoffe anfallen.

<sup>2</sup> Organische Abfälle aus Haushalt, Garten und Feld sollen am Ort kompostiert oder der separaten Sammlung zugeführt werden.

<sup>3</sup> Die übrigen wieder verwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

<sup>4</sup> Sonderabfälle müssen soweit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Stadt Liestal zugeführt werden.

<sup>5</sup> Fabrikations-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe haben nur dann Anspruch auf eine kostenlose Entsorgung von Recyclingstoffen, wenn es sich um Kleinmengen handelt und wenn die Betriebe und Institutionen auch die übrigen Abfallstoffe durch die Stadt Liestal oder ihre Beauftragten entsorgen lassen.

<sup>6</sup> Bei der Durchführung von Stadtanlässen sollen wieder verwendbare Materialien, insbesondere für Geschirr und Besteck, verwendet und es soll auf Getränkedosen verzichtet werden.

<sup>7</sup> Bei Festanlässen, die von Dritten auf öffentlichem Grund durchgeführt werden, empfiehlt die Stadt das Verwenden von Mehrwegmaterialien.

### **§ 3 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung im gesamten Gemeindebann der Stadt Liestal.

<sup>2</sup> Abfälle im Sinne dieses Reglementes sind:

- a. Alle festen, schlammförmigen und flüssigen Stoffe aus Haushaltungen, Dienstleistungsbetrieben, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, von Bauplätzen, Strassen und anderswoher, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will.
- b. Motorfahrzeuge, die infolge ihres Zustandes oder aufgrund eines behördlichen Entscheides nicht mehr zum Verkehr zugelassen sind.
- c. Tierkörper, Metzgereiabfälle und Konfiskate.
- d. Sonderabfälle aus Haushaltungen.
- e. Abfälle aus stadteigenen Anlagen und Betrieben.

#### **§ 4 Organisation**

Die Abfallbewirtschaftung untersteht der Bauverwaltung, das damit zusammenhängende Rechnungswesen der Stadtkasse. Der Stadtrat übt die Aufsicht aus.

#### **§ 5 Verbot**

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Stehenlassen, Lagern, Ablagern, Ableiten und Verbrennen von Abfällen ist ohne Bewilligung verboten.

<sup>2</sup> Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren organischer Abfälle aus Haushalt, Garten, Feld und Wald.

<sup>3</sup> Sonderabfälle, sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit Siedlungs- oder kompostierbaren Abfällen vermischt werden.

#### **§ 6 Dienstleistungen der Stadt Liestal**

Zur Beseitigung von Abfällen leistet die Stadt folgende Dienste:

- Abführen der organischen Abfälle
- Sammeln von Papier, Flaschenglas, Aluminium, Karton
- Sammeln von Weissblechdosen, Metallen
- Errichten von Sammelstellen für weitere wieder verwertbare Abfälle
- Abführen von Sperrgut
- Abführen von nicht wieder verwertbaren Hauskehricht

Der Stadtrat kann in begründeten Fällen die Dienste einschränken.

## **II. Finanzielles**

#### **§ 7 Gebühren<sup>vi</sup>**

<sup>1</sup>Die Stadt erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen, Sperrgut und kompostierbaren Abfällen Gebühren, die den gesamten Aufwand der Stadt für die Abfallbeseitigung decken.

<sup>2</sup> Der Stadtrat legt die Gebühren fest.

<sup>3</sup> Für die Sammlung von wieder verwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen (Ausnahme: kompostierbare Abfälle), sofern es sich um Kleinmengen handelt, werden keine Gebühren erhoben. Der Stadtrat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

## **§ 8 Abfallrechnung**

<sup>1</sup> Die Stadt führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.

<sup>2</sup> Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfällen und Sperrgut.

<sup>3</sup> Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren führt die Stadt in der Abfallrechnung einen Ausgleichsfonds.

## **III. Hauskehrtabfuhr (inkl. Sperrgut)**

### **§ 9 Definition**

<sup>1</sup> Als nicht wieder- oder weiter verwendbarer Hauskehricht gelten:

- a. Verbundstoffe, wie plastifiziertes Papier und plastifiziertes Aluminium, Einwegwindeln, etc.
- b. Plastik, Kunststoffe
- c. Schlacken in erkaltetem Zustand (Asche)
- d. Geschirr- und Glasscherben (ohne Flaschenglas), Keramik

<sup>2</sup> Als Sperrgut gelten nicht wieder verwertbare sperrige Güter.

### **§ 10 Obligatorium**

<sup>1</sup> Das Benützen der Abfuhr und der Sammeleinrichtungen der Stadt ist obligatorisch. Ausnahmen sind die eigenen Kompostierung und eine sonstige umweltschonende Wiederverwertung.

<sup>2</sup> Von der Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen sind:

- a. Abbruchmaterial, Bauschutt, Erde und Steine
- b. ganze Haushalträumungen
- c. Schnee und Eis
- d. Motorfahrzeuge
- e. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.)
- f. Tierkörper, Metzgereiabfälle und Konfiskate
- g. Gifte und Sonderabfälle
- h. wiederverwertbare Stoffe

## **§ 11 Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut**

<sup>1</sup> Die Abfuhr für Siedlungsabfälle erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

<sup>2</sup> Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern). Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 8 Wohnungen und Betrieben mit mehr als 400 Litern Kehricht pro Woche sind Container vorgeschrieben.
- b. Fabrikations-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können den Kehricht offen in Containern mit Gebührenmarke bereitstellen
- c. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (maximale Grösse 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht 40 kg). Wird Sperrgut in Gebinden bereitgestellt, so sind diese deutlich zu bezeichnen, wenn sie zurückgelassen werden sollen. Nach der Entleerung sind die Gebinde umgehend wegzunehmen.

<sup>3</sup> Der Hauskehricht ist am Morgen des Abfuhrtages an geeigneter Stelle am Strassenrand bereitzustellen. Die Verkehrsteilnehmenden dürfen dadurch nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind Container umgehend wegzunehmen. Zu beachten ist auch § 38 des Reglements über das Strassenwesen vom 11. Mai 1970.

<sup>4</sup> Wenn die Strasse aus technischen Gründen oder wegen der Verkehrssicherheit mit dem Kehrichtwagen nicht befahren werden kann, muss der Hauskehricht an der nächstgelegenen befahrbaren Strasse bereitgestellt werden.

<sup>5</sup> Es ist untersagt, den bereitgestellten Hauskehricht auseinander zu reissen oder ihn wegzunehmen.

<sup>6</sup> Entleert werden nur normgerechte Behälter mit maximal 800 Litern Inhalt, soweit sie den technischen Vorrichtungen der Kehrichtwagen entsprechen.

<sup>7</sup> Der Kehricht darf nicht maschinell verdichtet werden.

<sup>8</sup> Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung ist Sache der Hauseigentümerinnen und -eigentümer und der Betriebe.

## **IV. Kompostierbare Abfälle**

### **§ 12 Definition**

- a) Kompostierbare Küchenabfälle wie Rüstabfälle von Gemüse, Obst, Fleisch und Käse; Speisereste, verdorbene Nahrungsmittel, Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz inkl. Filterpapier, Balkon- und Topfpflanzen mit Erdballen, Schnittblumen, Kleintiermist, Wollreste, Federn und Haare.
- b) Gartenabraum wie Rasen, Laub, Früchte, Gemüse, Blumen, Gras, Unkraut, Stengel, Äste;
- c) Asche von Holzfeuer im erkaltetem Zustand

### § 13 Private Eigenkompostierung

Die privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind gehalten, die organischen Abfälle auf ihrem eigenen Grundstück zu kompostieren.

### § 14 Grünabfuhr<sup>vii</sup>

<sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich abgeführt.

<sup>2</sup> Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in normgerechten Behältern
- b. kompostierbare Abfälle „Äste“ mit der entsprechenden Gebührenmarke. Maximale Grösse 150cm lang und maximal 20kg schwer.
- c. Werden kompostierbare Abfälle in anderen Gebinden zu maximal 20kg bereitgestellt, so sind diese deutlich zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Die kompostierbaren Abfälle sind am Morgen des Abfuhrtages vor 07.00 Uhr an geeigneter Stelle am Strassenrand bereitzustellen. Die Verkehrsteilnehmenden dürfen dadurch nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind Gebinde umgehend wegzunehmen. Zu beachten ist auch § 38 des Reglements über das Strassenwesen vom 11. Mai 1970.

<sup>4</sup> Wenn die Strasse aus technischen Gründen oder wegen der Verkehrssicherheit mit dem Kehrichtwagen nicht befahren werden kann, müssen die kompostierbaren Abfälle beim nächstgelegenen Sammelplatz bereitgestellt werden.

<sup>5</sup> Entleert werden nur normgerechte Behälter mit maximal 800 Litern Inhalt, soweit sie den technischen Vorrichtungen der Kehrichtwagen entsprechen.

<sup>6</sup> Die kompostierbaren Abfälle dürfen nicht maschinell verdichtet werden.

<sup>7</sup> Die Anschaffung sowie der Unterhalt der Gebinde ist Sache der Eigentümer.

<sup>8</sup> Die Stadt Liestal organisiert einen Häckseldienst.

### § 15 Gebinde

<sup>1</sup> Für die wöchentliche Abfuhr dürfen nur Container und die von der Stadt herausgegebenen oder gekennzeichneten Gebinde verwendet werden.

<sup>2</sup> Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 8 Wohnungen muss ein Container für die kompostierbaren Abfälle bereitgestellt werden. Diese Container sind mit speziellen Vignetten zu kennzeichnen, die von der Stadt abgegeben werden.

<sup>3</sup> Für die Container gelten die Bestimmungen von § 11 Absatz 6.

<sup>4</sup> Sperrige Abfälle sind in soliden Behältern oder gebündelt bereitzustellen.

## **V. Sammlungen von wieder verwertbaren Abfällen**

### **§ 16 Wieder verwertbare Abfälle**

Die Stadt sorgt für die separate und die ökologisch sinnvolle Verwertung der folgenden Abfälle:

- a. Karton und Papier
- b. Flaschenglas
- c. Weissblechdosen
- d. Aluminium
- e. übrige Metalle
- f. Tierkörper und Metzgereiabfälle
- g. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
- h. Expandierter Polystyrol-Hartschaum

Der Stadtrat entscheidet über die Erweiterung diese Liste. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

### **§ 17 Organisation der Sammlungen**

<sup>1</sup> Die Stadt organisiert monatlich eine Abfuhr von Altpapier und Karton.

<sup>2</sup> Altpapier, Zeitschriften, Zeitungen und Karton sind gebündelt oder in Kartonschachteln verpackt bereitzustellen.

<sup>3</sup> Die Stadt betreibt Sammelstellen für diejenigen wieder verwertbaren Stoffe, die nicht abgeführt werden.

<sup>4</sup> Das Benützen privater Sammlungen kann vom Stadtrat obligatorisch erklärt werden.

<sup>5</sup> Sämtliche wieder verwertbaren Abfälle, die die Stadt sammelt oder dafür Sammelstellen einrichtet, sind auszusondern und den Sammlungen zuzuführen.

## **VI. Sonderabfälle**

### **§ 18 Definition**

Sonderabfälle im Sinne dieses Reglements sind feste oder flüssige Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können. Aus Haushaltungen sind dies insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöl
- b. Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren
- c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Tiefkühler, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.)
- e. Thermometer
- f. Medikamente
- g. Putz- und Reinigungsmittel

- h. Pflanzenschutzmittel
- i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel, etc.)
- j. Labor- und Fotochemikalien
- k. Säuren und Laugen

Der Stadtrat kann diese Liste ergänzen.

## **§ 19 Entsorgung von Sonderabfällen**

<sup>1</sup> Die Stadt macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

<sup>2</sup> Der Stadtrat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Fabrikations-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind für die ordnungsgemässe Entsorgung der Sonderabfälle aus ihren Betrieben und Institutionen selbst verantwortlich.

## **VII. Andere Abfälle**

### **§ 20 Motorfahrzeuge**

Motorfahrzeuge, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen sind, müssen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer den vom Kanton bezeichneten Stellen zur Beseitigung zugeführt werden.

### **§ 21 Bau- und Abbruchabfälle**

Beim Bau und Abbruch von Gebäuden sind Abfallstoffe getrennt zu sammeln. Sie sind von den Besitzenden im Einvernehmen mit Kanton und Stadt der Wiederverwertung zuzuführen oder zu beseitigen.

### **§ 22 Andere Abfälle**

Alle anderen Abfälle, insbesondere

- a. grosse Mengen industrieller und gewerblicher Produktionsabfälle
- b. flüssige und schlammförmige Abfälle

sind von den Besitzenden im Einvernehmen mit Kanton und Stadt zu entsorgen.

## **VIII. Vollzug**

### **§ 23 Selbstverpflichtung der Stadt Liestal**



<sup>1</sup> Die Stadtverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

<sup>2</sup> Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt.

<sup>3</sup> Der Stadtrat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den stadteigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.

## **§ 24 Abfallstatistik, Information**

<sup>1</sup> Die Stadt erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege. Der Stadtrat veröffentlicht die Abfallstatistik in anschaulicher Form.

<sup>2</sup> Der Stadtrat informiert und berät die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten der:

- Vermeidung von Abfällen
- Wiederverwertung von Gegenständen
- Wiederverwertung von Abfällen
- umweltgerechte Beseitigung von nicht wieder verwertbaren Abfällen

## **§ 25 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement. Er überwacht die Einhaltung des Reglementes und kann die Öffnung von nicht regelkonform bereitgestelltem Siedlungsabfall (Containern, Kehrichtsäcke, Behälter, Bündel und Sperrgut) veranlassen, um die Verantwortlichen zu ermitteln.

<sup>2</sup> Als beratendes Organ steht dem Stadtrat eine Abfallkommission zur Seite.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Strafbestimmungen<sup>viii</sup>**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).

### **§ 27 Beschwerderecht<sup>ix</sup>**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse des Stadtrates, die aufgrund dieses Reglements ergehen, kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Beschlusses schriftlich und begründet an die Beschwerdeinstanz zu richten.

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>x</sup>.

## § 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 25. Juni 1986, sowie der Anhang zum Abfallreglement vom 21./28. Januar 1992 wird aufgehoben.

## § 29 Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden ist.

---

<sup>i</sup> Von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 17. März 1993 genehmigt.

<sup>ii</sup> SR 814.01

<sup>iii</sup> SGS 180

<sup>iv</sup> SGS 780

<sup>v</sup> SGS 780.11

<sup>vi</sup> Änderung mit Beschluss des Einwohnerrates vom 19.12.2012; von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid vom 24.05.2013 genehmigt.

<sup>vii</sup> Änderung mit Beschluss des Einwohnerrates vom 19.12.2012; von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid vom 24.05.2013 genehmigt.

<sup>viii</sup> Änderung mit Beschluss des Einwohnerrates vom 17. März 2021.

<sup>ix</sup> Änderung mit Beschluss des Einwohnerrates vom 17. März 2021.

<sup>x</sup> Änderung mit Beschluss des Einwohnerrates vom 17. März 2021.